

Im Zusammenhang mit den Bemühungen um die konzentrierte und schnelle Bearbeitung der Prozesse in Zivil- und Familiensachen durch die Gerichte ist die nicht unwichtige Frage nach Rolle und Bedeutung des Prozeßvergleichs aufgetreten. So schrieb vor einiger Zeit eine Justizverwaltungsstelle:

„... Dabei sind wir uns nicht völlig darüber im klaren, ob man den Zivilrichtern empfehlen oder ob man es gutheißen soll, daß sie bei guter Durch- ar- beitung des Prozeßstoffes und entsprechendem klaren Vortrag in der Güteverhandlung zu einem Vergleich raten... oder ob man sagen muß, daß die Parteien, die sich außergerichtlich nicht einig geworden sind, ... in aller Regel auch eine autori- tative Entscheidung entgegennehmen müssen.“

Die hier zum Ausdruck kommende Unklarheit über die Bedeutung des Prozeßvergleichs in unserem Zivil- verfahren ist nicht einmalig. Vielfach stößt man auf die Meinung, der Vergleich sei ein Verlegenheitsmittel für Prozesse mit schwierig gelagertem Sachverhalt, das Zivilverfahren müsse in der Regel durch eine Entschei- dung abgeschlossen werden, weil das die staatliche Autorität verlange. Wenn man sich freilich die Ver- gleichspraxis der bürgerlichen Gerichte vergegenwärtigt, so scheint diese Ansicht gar nicht so abwegig zu sein. Es sei in diesem Zusammenhang nur daran er- innert, daß die für den bürgerlichen Zivilprozeß typische Verschleppung der Verfahren vor allem da- durch bewirkt wurde, daß das Gericht den Parteien im Laufe des Prozesses einen Vergleichsvorschlag nach dem anderen unterbreitete, ohne sich ernsthaft um die Auf- klärung des Sachverhalts zu bemühen. Entsprach eine solche Sachbehandlung durchaus den Klasseninteressen der Bourgeoisie, so war sie darüber hinaus für den Richter ihrer Klassenjustiz sehr angenehm, weil be- quem; ersparte sie ihm doch die oft schwierige Auf- klärung des Sachverhalts, die rechtliche Würdigung und die so „lästige“ Urteilsabsetzung, die noch dazu innerhalb einer Woche nach Verkündung (§ 315 Abs. 2 ZPO) erfolgen sollte. „Lieber fünf Vergleiche als ein Urteil“ wurde nicht zuletzt deshalb zum geflügelten Wort. Wer da meint, daß diese kurze Darstellung über- trieben sei, der sehe sich die aus der Zeit vor 1945 von den damaligen Landgerichten übernommenen Akten an. Dabei wird er feststellen, daß 20 und mehr Termine in einer Sache durchaus nicht zu den Seltenheiten zählten. Ein Vergleichsvorschlag des Gerichts löste den anderen ab. Über Jahre zogen sich die Prozesse hin, so lange, bis die Parteien „weich“ wurden und einen der vielen Vorschläge annahmen, damit die Sache end- lich ihren Abschluß fand. (Es muß allerdings gesagt werden, daß die ehemaligen Landgerichte keineswegs sofort mit dem demokratischen Neuaufbau der Justiz von dieser Praxis abgingen. Solche Erscheinungen konnte man vielmehr bis in die letzte Zeit ihres Be- stehens hinein beobachten.)

Es liegt auf der Hand, daß diese Praxis den Ge- richten eines Arbeiter-und-Bauern-Staates völlig fremd sein muß. Das heißt aber nicht, daß damit auch der Prozeßvergleich selbst keinen Wert mehr hätte. Im Ge- genteil. Fest steht zunächst, daß der Prozeßvergleich — eine Folge des in unserem Zivilprozeß geltenden Dis- positionsprinzips — durch unseren Staat sanktioniert worden ist¹⁾. Was sich jedoch grundlegend gewandelt hat, das ist der Inhalt dieser Einrichtung, die ein wert- volles Mittel zur Erfüllung der den Gerichten durch § 2 GVG gestellten Aufgaben sein kann. Die Vorzüge des Prozeßvergleichs erschöpfen sich keineswegs in der Zeit- und Kostenersparnis — wenn diese Faktoren auch zweifellos von nicht geringer Bedeutung sind. Es sind vielmehr vor allem folgende Gesichtspunkte, unter denen der Vergleich in unserem Zivilprozeß gesehen werden muß und die seine wachsende Bedeutung be- sonders anschaulich machen.

Erstens gibt die Verhandlung über einen Vergleich dem Gericht die Möglichkeit, in hohem Maße erziehe-

risch auf die Beteiligten einzuwirken. Man kann hier einwenden, daß auch streitige Verhandlung und Urteil eines Gerichts unseres Staates erzieherischen Wert haben müssen. Das ist richtig. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß ein gerichtliches Urteil immer Elemente staatlichen Zwanges enthält, ja, daß es im weiteren Sinne — das zeigt sich deutlich bei Leistungs- urteilen und ihrer Vollstreckung — unmittelbarer Aus- druck staatlicher Zwangsgewalt ist. Unter den Bedin- gungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht stellt die An- wendung staatlichen Zwanges immer nur die Ausnahme dar. Die Hauptmethode für die staatliche Leitung der Werk-tätigen ist die Überzeugung. Gerade bei Ver- gleichsverhandlungen vor Gericht ist dem Richter im besonderen Maße Gelegenheit zu einer guten Überzeu- gungsarbeit gegeben. Freilich wäre es manchmal — be- sonders bei rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen — viel bequemer, durch Urteil zu entscheiden. Der bequeme Weg ist aber nicht immer der richtige. Die oft mühevollen Überzeugungsarbeit trägt auch im Zivilprozeß ihre Früchte. Wenn es der Richter ver- steht — und er muß es verstehen —, an Hand des kon- kreten Falles den Parteien den hohen moralischen Ge- halt unseres Rechts nahezubringen, so wird er in vielen Fällen die Beobachtung machen, daß die Vergleichs- bereitschaft der Parteien wächst.

Bei einer solchen Betrachtung erscheint der § 290 ZPO in unserem Zivilprozeß in einem ganz neuen Lichte. Darüber hinaus ist der Versuch eines gütlichen Ausgleichs für das Verfahren vor den Kreisgerichten zwingend vorgeschrieben.

Bei einem aufmerksamen Studium der Zivilrechts- statistik fällt auf, daß — von einigen unvermeidlichen Schwankungen abgesehen — der Anteil der Verfahren, die mit Vergleichen endeten, langsam, aber ständig anwächst. Ist das ein Symptom dafür, daß es die Ge- richte von Jahr zu Jahr besser verstehen, überzeugend zu wirken, so hat diese Erscheinung auch noch andere Ursachen, über die im folgenden die Rede sein soll.

Zweitens ist zu berücksichtigen, daß die Masse der Werk-tätigen in unserem Staat in immer größerem Um- gänge erkennt, daß das Recht der Arbeiter-und-Bauern- Macht ihr Recht ist. Daraus folgt die Bereitschaft der Bürger zur freiwilligen Einhaltung unseres Rechts. Das ist bekanntlich einer der Hauptfaktoren für die stän- dige Festigung unserer Gesetzlichkeit. Es wäre gerade darum ein unverzeihlicher Fehler, wenn das Gericht durch Urteil entscheiden würde, ohne im Laufe des Prozesses alle Möglichkeiten für eine gütliche Einigung der Parteien ausgeschöpft zu haben. Wir dürfen nicht übersehen, daß viele Bürger unsere Gerichte wegen zivil- und familienrechtlicher Konflikte nicht aus Bös- artigkeit oder Streitlust anrufen, sondern häufig des- halb, weil sie von unseren Gerichten eine einwandfreie juristische Klärung des Falles erwarten, mit dem sie außerhalb des Gerichts nicht allein fertig geworden sind. Wenn in solchen Fällen auch nur die Möglich- keit²⁾ eines Vergleichs gegeben ist, so wäre ein Urteil als Ausdruck staatlicher Zwangsgewalt völlig fehl am Platze.

Es wäre freilich falsch, wollte das Gericht, sobald es einen Vergleich für möglich hält, auf die Spontaneität der Parteien bauen. Das aktive Hinwirken des Gerichts auf einen Vergleich in jeder Lage des Verfahrens ist vielmehr eine unerläßliche Voraussetzung für die Ver- gleichsbereitschaft der Parteien, denn diese haben doch das demokratische Gericht gerade deshalb angerufen, weil sie sich außerhalb desselben nicht zu einigen ver- mochten. Sie haben Vertrauen zu diesem Gericht und erwarten, daß es die Rechtslage klärt. Ist der Richter, aber auch der Rechtsanwalt ein guter Propagandist der demokratischen Gesetzlichkeit, so wird die Bereit- schaft der Parteien zur gütlichen Einigung auf der Grundlage eben dieser Gesetzlichkeit in vielen Fällen geweckt.^{*)}

^{*)} Hier ist auch die prozeßrechtliche Möglichkeit gemeint. Es ist klar, daß ein Vergleich nur in den Verfahren geschlossen werden kann, in denen er prozeßrechtlich zulässig ist.

¹⁾ vgl. „Anleitung für den Zivilprozeß“, 2. Aufl., S. 24 ff.